


**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 36.000/2-I/2/81

Wien, am 26. August 1981

 A N F R A G E B E A N T W O R T U N G  
 =====

1320/AB

1981-08-27

zu 1344 U

Zu der von den Abgeordneten Dr. HÖCHTL und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 8.7.1981 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1344/J-NR/1981, betreffend die Tätigkeit eines als Dissidenten getarnten CSSR-Spions in Österreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Dr. Josef HODIC ist von der Sicherheitsdirektion für Wien am 29. Dezember 1977 als Flüchtling im Sinne des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl.Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, in der Fassung BGBl. 796/1974, anerkannt worden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Dr. Josef HODIC hat angegeben, er sei wegen seiner Tätigkeit im Rahmen der Reformbestrebungen des "Prager Frühlings" am 27. Mai 1970 aus seinem bisherigen beruflichen Tätigkeitsbereich entfernt und aus der kommunistischen Partei ausgeschlossen worden. Nachdem er sich bei 36 Organisationen und Firmen vergeblich um einen Arbeitsplatz bemüht habe, habe er schließlich am 1. Oktober 1970 eine Stelle als Hilfsarbeiter in einem Desinfektionsunternehmen erhalten. Bei diesem Unternehmen habe er bis Ende Mai 1974 gearbeitet. Dann sei er bis Jänner 1977, als er die Charta 77 unterschrieben habe und deshalb entlassen worden sei, als technischer Angestellter bei einer Prager Ingenieursorganisation tätig gewesen. Bis zum 14. November 1977, als ihm endlich die Ausreise aus der CSSR auf-

- 2 -

grund eines Auswandererpasses gewährt worden sei, habe er wieder keine Arbeit gehabt.

Dr. Josef HODIC konnte diese Angaben durch schriftliche Unterlagen belegen. Seine politische Integrität als Dissident wurde weder in Prager Dissidentenkreisen noch in den Kreisen der tschechoslowakischen Emigration in Österreich angezweifelt.

Da den österreichischen Sicherheitsbehörden darüber hinausgehende, die Flüchtlingseigenschaft in Frage stehende Erkenntnisse nicht zur Verfügung standen - es gab vor allem von keiner Seite einen Hinweis, daß Dr. HODIC Angehöriger des tschechoslowakischen Staatssicherheitsdienstes sei - mußte er aufgrund der bestehenden Rechtslage als Flüchtling anerkannt werden.

Zu Frage 4:

Dr. Josef HODIC ist von der Bundespolizeidirektion Wien am 30.6.1980 ein österreichischer Reisepaß ausgestellt worden.

Zu Frage 5:

Nach den bisherigen Erhebungen gibt es keine Anhaltspunkte, daß Dr. HODIC dem tschechoslowakischen Staatssicherheitsdienst andere Informationen, als solche über tschechoslowakische Flüchtlinge weitergegeben hätte.

Zu Frage 6:

Die Sicherheitsbehörden haben jedem Hinweis auf ein Verhalten, das die Sicherheit von Asylwerbern oder Flüchtlingen gefährden könnte, unverzüglich nachzugehen.

- 3 -

Zu Frage 7:

Im Asylverfahren wird zwar jeder Verdachtsgrund auf das beabsichtigte Einschleusen eines Spions genau geprüft werden müssen, doch darf die Asylgewährung in all jenen Fällen in keiner Weise beeinträchtigt werden, in denen der Asylwerber glaubwürdig eine befürchtete Verfolgung aus einem der in der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge angeführten Gründe behauptet.

Zu Frage 8:

Josef HODIC kam am 14. November 1977 nach Österreich. Die österreichische Staatsbürgerschaft wurde ihm mit Wirkung vom 26. Juni 1980, somit nach einem ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich von mehr als zwei Jahren und sieben Monaten verliehen.

Zu Frage 9:

Da die Vollziehung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten gemäß Artikel 11 B-VG Landessache ist, obliegt es den Ämtern der Landesregierung, die erforderlichen Erhebungen im Verleihungsverfahren durchzuführen. Der vom Amt der Wiener Landesregierung dem Bundesministerium für Inneres zur allfälligen Erwirkung des Beschlusses der Bundesregierung nach § 10 Abs. 4 StbG 1965 vorgelegte Staatsbürgerschaftsakt war daher im wesentlichen bereits vollständig instruiert. Aus diesem war unter anderem zu entnehmen, daß Dr. Josef HODIC mit Bescheid des Ministeriums für Inneres der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 12. Feber 1979 die Staatsangehörigkeit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wegen seines, wichtige Interessen dieses Staates schädigenden Verhaltens aberkannt worden ist. Bereits vom Amt der Wiener Landesregierung wurden Erhebungen in staats-, kriminal- und fremdenpolizeilicher Hinsicht gepflogen, die durchwegs einwandfreie Ergebnisse zeitigten.

- 4 -

Ungeachtet dieses Umstandes wurden vom Bundesministerium für Inneres vor Einholung des Beschlusses der Bundesregierung im Wege der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit neuerliche Ermittlungen in dieser Richtung durchgeführt, die gleichfalls nichts Nachteiliges ergeben haben.

Zu Frage 10:

Der Bestätigung der Bundesregierung gemäß § 10 Abs. 4 StbG 1965 liegt vor allem eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 22. Feber 1980, Zl. 167-GS/80, zugrunde, welche auf eine Anfrage des Amtes der Wiener Landesregierung abgegeben wurde. Das genannte Ressort vermeinte, daß von Dr. Josef HODIC angesichts seiner wissenschaftlichen Tätigkeit am Österreichischen Institut für Internationale Politik, dessen Forschungsprogramm vom außenpolitischen Standpunkt große Bedeutung hat, die Voraussetzungen nach der zitierten Gesetzesstelle erfüllt werden. Auch der Direktor des Österreichischen Institutes für Internationale Politik, an welchem HODIC seit 1. Jänner 1979 als Konsulent tätig gewesen ist, hat bereits mit Schreiben vom 29. Juni 1979 um vorrangige Behandlung von dessen Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ersucht. Die Arbeiten des Staatsbürgerschaftswerbers wurden dabei als im öffentlichen Interesse gelegen bezeichnet und besonders seine Mitarbeit in der Studiengruppe "Sicherheitspolitik und Rüstungskontrolle in Europa" hervorgehoben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rau', written in a cursive style.